

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT RODGAU**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Bauleitplanung der Stadt Rodgau  
Bebauungsplan Weiskirchen Nr. 30 „Hauptstraße – Schillerstraße“  
Hier: Offenlegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
in Verbindung mit § 13 a BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau hat am 26.05.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Weiskirchen Nr. 30 „Hauptstraße – Schillerstraße“ gebilligt und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 27.09.2021 geändert. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, 704/2 tlw., 704/1, 512/2, 512/1, 513/2, 516, 517, 518, 519 und 520.

Geltungsbereich Bebauungsplan W 30



Der Bebauungsplanentwurf inklusive der Begründung zum Bebauungsplan sowie der zugehörigen Gutachten werden nun in der Zeit

**vom 16.06.2025 bis einschließlich 18.07.2025**

im Rathaus der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, Zimmer 1.9 während der folgend benannten Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Das Bebauungsplanverfahren wird ohne Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die aktuellen Dienststunden der Stadt Rodgau sind:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Mittwoch von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag von 08:30 Uhr – 14:00 Uhr

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB werden die Inhalte dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt. Sie können auf der Homepage der Stadt Rodgau unter [www.rodgau.de](http://www.rodgau.de) eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planunterlagen unter [he.bauleitplanung-online.de](http://he.bauleitplanung-online.de) zur Einsichtnahme eingestellt.

Zu dem offenliegenden Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung können Stellungnahmen während der Offenlegungszeit schriftlich beim Magistrat der Stadt Rodgau oder über die Plattform „Bauleitplanung-online“ eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Information zur Datenerhebung gemäß Datenschutzgrundverordnung liegt im Rathaus der Stadt Rodgau aus oder kann auf der Homepage der Stadt Rodgau unter [www.rodgau.de](http://www.rodgau.de) eingesehen werden.

Rodgau, den 27.05.2025 Cy

Der Magistrat  
der Stadt Rodgau

**Max Breitenbach**  
Bürgermeister